

**Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden  
Masterstudiengang zum Erwerb der fachlichen  
Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung  
für das Fach Kunst an  
kirchlichen und privaten Gymnasien  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 5. April 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung für das Fach Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. September 2017 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg.41, Nr. 2/2017, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 2 werden die Worte „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) durch die Worte „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6 Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Unter einer Präsentation ist die Präsentation von bildnerisch-praktischen und/oder medialen Arbeitsergebnissen oder eines Gestaltungsprojekts oder einer performativen Darbietung, z. B. in Form einer Ausstellung oder einer Performance und deren Konzeption und Vermittlung zu verstehen. <sup>2</sup>Dazu ist eine schriftliche Dokumentation im Umfang von 2 Seiten ohne Anhang vorzulegen. Eine Seite entspricht dabei ca. 1800 Zeichen ohne Fußnoten.
  - (2) Unter einem Portfolio ist die Vorlage von bildnerisch-praktischen und/oder medialen Arbeitsergebnissen aus mehreren Seminaren zu unterschiedlichen Gestaltungsfeldern, z. B. in Form einer Mappe mit Arbeitsergebnissen zu verstehen.
  - (3) <sup>1</sup>Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten 20 Seiten ohne Anhang. <sup>2</sup>Eine Seite entspricht dabei ca. 1800 Zeichen ohne Fußnoten.
  - (4) <sup>1</sup>Bei der Prüfungsform Hausarbeit mit Referat beträgt der Umfang 10-12 Seiten ohne Anhang. <sup>2</sup>Eine Seite entspricht dabei ca. 1800 Zeichen ohne Fußnoten.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort Evaluation ein Semikolon sowie die Worte „Persönlichkeits -und differentielle Psychologie; Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen:“ eingefügt.

b) Die Nrn. 5 bis 15 werden wie folgt gefasst:

- „5. Kunstpädagogische Kompetenzen (vertieft): 12 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
- 6. Künstlerische Praxis: Fläche (vertieft): 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
- 7. Künstlerische Praxis: Drucken (vertieft): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
- 8. Künstlerische Praxis: Digitale Medien (vertieft): 7 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
- 9. Künstlerische Praxis: Dreidimensionales Gestalten (vertieft): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
- 10. Kunstdidaktik (vertieft) I: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung,
- 11. Bildkompetenz (vertieft): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
- 12. Kunstdidaktik (vertieft) II: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
- 13. Projekt: Kunst ausstellen und vermitteln: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation,
- 14. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
- 15. Methoden der Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung.“

c) Die bisherigen Nrn. 16 bis 19 werden gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung für das Fach Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 6. Mai 2020 und der Eilentscheidung des Präsidiums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. August 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 4. April 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. Januar 2023; Az.: R.3-H6214.4.3/35/4.

Eichstätt/Ingolstadt, den 5. April 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 5. April 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 2023.